

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 903

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.05.2019

---

Fachprüfungsordnung  
für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang  
International Management & Information Systems – Online  
an der Fachhochschule Südwestfalen  
Standort Soest

vom 25. April 2019

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Fachprüfungsordnung**

für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang

**International Management & Information Systems - Online**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 25. April 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss

### **Teil 2**

#### **Modulprüfungen**

- § 6 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 7 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Hausarbeiten
- § 12 Kombinationsprüfungen
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Portfolio

### **Teil 3**

#### **Das Studium**

- § 15 Umfang der Masterarbeit
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Kolloquium

### **Teil 4**

#### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

- § 19 Zeugnis, Gesamtnote

### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang „International Management & Information Systems - Online“ im Fachbereich Elektrische Energietechnik in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang „International Management & Information Systems - Online“ den akademischen Grad „Master of Arts“, kurz „M.A.“.

### **§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO sind für eine Zulassung zum weiterbildenden Master-Verbundstudiengang „International Management & Information Systems - Online“ der von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Elektrische Energietechnik zu überprüfende Nachweis einschlägiger qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen im Umfang von mindestens zwölf Monaten nach dem berufsqualifizierenden Studium und der Nachweis der fachlichen Eignung zu erbringen. Die fachliche Eignung wird nachgewiesen durch
- a) den erfolgreichen Abschluss in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 210 Credits oder einem Diplomstudiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Gesamtnote, die mindestens der deutschen Note „Gut“ (2,5) oder der relativen ECTS Note A oder B entspricht oder
  - b) den erfolgreichen Abschluss in einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 180 Credits im Bereich Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Gesamtnote, die mindestens der deutschen Note „Gut“ (2,5) oder der relativen ECTS Note A oder B entspricht und einer durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs definierten Ergänzungsqualifizierungsaufgabe. Der Prüfungsausschuss legt in der Ergänzungsqualifizierungsaufgabe auf Basis des vorgelegten Bachelorabschlusses und auf Vorschlag der oder des Studierenden Module im Umfang von 30 Credits aus dem Bachelorstudiengang Business Administration with Informatics fest, die von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten erfolgreich abgeschlossen werden müssen, oder
  - c) den erfolgreichen Abschluss in einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 180 Credits im Bereich Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Gesamtnote, die mindestens der deutschen Note „Gut“ (2,5) oder der relativen ECTS Note A oder B entspricht und den Nachweis einschlägiger qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen aus einem fachspezifischen Projekt im Umfang von

mindestens sechs Monaten zusätzlich zu der gemäß § 3 Absatz 1 nachzuweisenden einschlägigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung. Der Leistungsnachweis erfolgt über eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers. Alternativ kann der Nachweis durch ein Arbeitszeugnis geführt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist der Nachweis der sprachlichen Eignung wie folgt zu erbringen:
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegt die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten papierbasiert beziehungsweise 232 Punkten computerbasiert beziehungsweise 91 Punkten internetbasiert oder
  - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegt die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen IELTS-Test mit dem Ergebnis von mindestens 6.5, wobei die Teildisziplinen Schreiben und Lesen mit mindestens 6.0 Punkten bewertet sein müssen, oder
  - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber weist den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a) FPO im Bachelorstudiengang Business Administration with Informatics an der Fachhochschule Südwestfalen mit einer Gesamtnote von nicht schlechter als 2,5 nach.

#### **§ 4**

#### **Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 90 Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.
- (5) Die Module, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module ist der Anlage, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (6) Die Studieninhalte werden im gesamten Studiengang zu circa 70% durch asynchrone Selbststudienmaterialien (Lernmodule, E-Lectures, Studienbriefe, Lehrbücher, Fachliteratur etc.) und zu circa 30% durch synchrone Elemente (Präsenzveranstaltungen und Videokonferenzen) vermittelt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Bezugnehmend auf § 6 Absatz 2 RPO besteht der Prüfungsausschuss grundsätzlich aus
  - a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
  - b) einem oder einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
  - c) zwei Studierenden.
- (2) Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

## **Teil 2 Modulprüfungen**

### **§ 6 Umfang und Form der Modulprüfungen**

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios (§ 15) durchgeführt werden.

### **§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO werden die einzuhaltenden Fristen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
  - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Bei Projektarbeiten endet die Frist zur Abmeldung zwei Wochen nach der erfolgten Anmeldung.

## **§ 8 Klausurarbeiten**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

## **§ 9 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

- (1) Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 30 bis 45 Minuten.
- (2) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

## **§ 11 Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von 15 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Der Fachvortrag kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

## **§ 12 Kombinationsprüfungen**

Die Festlegung, welche Prüfungsform gemäß § 22 Absatz 1 RPO zusätzlich zur Hausarbeit festgelegt wird, erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der beiden Elemente der Kombinationsprüfung bei der Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

### **§ 13**

#### **Projektarbeiten**

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von 15 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Der Fachvortrag kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

### **§ 14**

#### **Portfolio**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, schriftlicher Test. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst fünf bis 15 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 20 bis 30 Minuten Dauer und kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.



## **Teil 3 Das Studium**

### **§ 15 Umfang der Masterarbeit**

Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt etwa 50 Seiten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens 16 und höchstens 20 Wochen.

### **§ 16 Zulassung zur Masterarbeit**

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des Studiums gemäß Anlage 1 mindestens 60 Credits erworben hat. Eine etwaige Ergänzungsqualifizierungsaufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b) muss vollständig erfüllt sein.

### **§ 17 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO muss die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Festlegung der Prüfenden, dass die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer Professorin oder Professor der Fachhochschule Südwestfalen sein muss. Der Erst- oder Zweitprüfer beziehungsweise die Erst- oder Zweitprüferin muss dem Fachbereich Elektrische Energietechnik angehören.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 21 Credits erworben.

### **§ 18 Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Modulen gemäß Anlage 1 65 Credits und in der Masterarbeit 21 Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von 30 bis maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums vier Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per

Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

## **Teil 4** **Ergebnis der Abschlussprüfung**

### **§ 19** **Zeugnis, Gesamtnote**

Auf dem Zeugnis werden die Noten zusätzlich in international gängigem Format formuliert. Die Noten werden dabei nach folgender Tabelle umgerechnet.

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = A  
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = B  
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = C  
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = D

## **Teil 5** **Schlussbestimmungen**

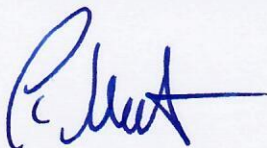
### **§ 20** **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 im ersten Fachsemester im Studiengang „International Management & Information Systems - Online“ eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelung für diesen Studiengang ist Anlage 1 zu entnehmen.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 24. April 2019 erlassen.

Iserlohn, den 25. April 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

## Anlage 1: Pflichtmodule

<i>Modul</i>	<i>Credits</i>	<i>Fachsemester</i>	<i>Erstmals angeboten</i>
International Management	5	1	WS 2019/2020
International Economics	5	1	WS 2019/2020
Management Accounting & Finance	5	1	WS 2019/2020
Business Informatics	5	1	WS 2019/2020
Business Process Management	5	2	SS 2020
Corporate Entrepreneurship & Innovation	5	2	SS 2020
E-Business	5	2	SS 2020
Enterprise Resource Planning	5	2	SS 2020
Business Marketing Management	5	3	WS 2020/2021
Leadership & Change Management	5	3	WS 2020/2021
Business Intelligence	5	3	WS 2020/2021
Information Management	5	3	WS 2020/2021
Research Methods	5	4	SS 2021